

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am ... folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 10.12.2019 beschlossen:

## § 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 „Gleichstellungsbeauftragte“ erhält folgende Fassung:

### „§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nimmt eine Beschäftigte der Stadt Staßfurt die Aufgaben der Gleichstellung neben ihrer Haupttätigkeit wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.“

2. Der § 11 Ortschaftsverfassungen erhält folgende Fassung:

### „§ 11 Ortschaftsverfassungen

- (1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt und die Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte wie folgt festgelegt.
  - a) Ortschaft Athensleben bestehend aus den Ortsteilen Athensleben, Lust, Rothenförde. Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern.
  - b) Ortschaft Förderstedt bestehend aus den Ortsteilen Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz (Bode), Üllnitz. Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
  - c) Ortschaft Hohenerxleben bestehend aus dem Ortsteil Hohenerxleben. Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
  - d) Ortschaft Löderburg bestehend aus den Ortsteilen Löderburg, Neu Staßfurt. Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern.
  - e) Ortschaft Neundorf (Anhalt) bestehend aus dem Ortsteil Neundorf (Anhalt). Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
  - f) Ortschaft Rathmannsdorf bestehend aus dem Ortsteil Rathmannsdorf. Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
  - g) Ortschaft Staßfurt bestehend aus den Gebietsteilen der Stadt Staßfurt in dem Gebietsbestand vor den Eingliederungen der in § 1 benannten Ortsteile. Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.“

3. Der § 21 Abs. 1 und 3 werden wie folgt ergänzt:

Im § 21 Abs.1 wird folgender Text angefügt.

„Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs. 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.stassfurt.de](http://www.stassfurt.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.“

Im § 21 Abs. 3 wird nach dem Wort „Sitzungen“ folgender Text angefügt.

„, sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs.3 KVG LSA.“

4. Der Abs. 2 des § 22 wird gestrichen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung des § 11 „Ortschaftsverfassungen“ der Hauptsatzung tritt am 30.06.2024 in Kraft.
- (2) Alle übrigen Änderungen der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den

René Zok  
Bürgermeister

Dienstsiegel